Anlage
zur Verordnung der Oö. Landesregierung über Organstrafverfügungen nach dem Oö. Jugendschutzgesetz 2001, dem Oö. Hundehaltegesetz 2002 und dem Oö. Polzeistrafgesetz

Tatbestandskatalog für Organstrafverfügungen

I. Oö. Jugendschutzgesetz 2001 (Oö. JSchG 2001)

1.	Aufenthalt von Jugendlichen zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Lebensjahr in der Zeit zwischen 24.00 Uhr bis 5.00 Uhr an allgemein zugänglichen Orten § 5 Abs. 1 Z 1 lit. b	Euro 20,00
2.	Erwerb oder Konsum von Tabakwaren oder alkoholischen Getränken durch Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr § 8 Abs. 1	Euro 30,00
3.	Erwerb oder Konsum von gebrannten alkoholischen Getränken (auch in Form von Mischgetränken) durch Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr § 8 Abs. 1	Euro 30,00
4.	Erwerb oder Konsum von Wasserpfeifen (Shisha) oder E-Shishas oder E-Zigaretten oder den dafür notwendigen Tabaken, Melasse-Mischungen oder Liquids zur Verbrennung bzw. Verdampfung durch Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr § 8 Abs. 1a	Euro 30,00

II. Oö. Hundehaltegesetz 2002

1.	Hunde, die an öffentlichen Orten im Ortsgebiet nicht an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden § 6 Abs. 1	Euro 15,00
2.	Hunde, die bei Bedarf (jedenfalls in öffentlichen Verkehrsmitteln, in Schulen, Kindergärten, Horten und sonstigen Kinderbetreuungseinrichtungen, auf gekennzeichneten Kinderspielplätzen sowie bei größeren Menschenansammlungen, wie z.B. in Einkaufszentren, Freizeit- und Vergnügungsparks, Gaststätten, Badeanlagen während der Badesaison und bei Veranstaltungen) nicht an der Leine und mit Maulkorb geführt werden. § 6 Abs. 2	Euro 20,00

III. Oö. Polizeistrafgesetz (Oö. PolStG)

1.	Verletzung des öffentlichen Anstandes § 1 Abs. 1	Euro 20,00
2.	Betteln an einem öffentlichen Ort in aufdringlicher oder aggressiver Weise oder Betteln durch Umherziehen von Ort zu Ort bzw. von Haus zu Haus § 1a Abs. 1	Euro 20,00
3.	Betteln als Beteiligter einer organisierten Gruppe § 1a Abs. 1	Euro 20,00
4.	Mitführen einer unmündigen minderjährigen Person beim Betteln § 1a Abs. 3	Euro 30,00
5.	Betteln an bestimmten öffentlichen Orten trotz Untersagung durch Verordnung § 1a Abs. 4	Euro 20,00
6.	Widersetzung einer Wegweisung vom Ort des Geschehens zur Abwehr von Belästigungen oder Sicherung des Gemeingebrauchs von öffentlichen Einrichtungen § 2 Abs. 2	Euro 20,00
7.	Erregung ungebührlicherweise störenden Lärms § 3	Euro 20,00